Wer erhält nach einer Trennung den Hund – Anmerkung zu Entscheidung des Landgerichts Koblenz (LG Koblenz) vom 07.10.2019, 6 S 95/19

I.

Im Rahmen einer Trennung sind klassische Problemfelder das Sorgerecht für gemeinsame Kinder, Zugewinnausgleich oder Aufteilung des Hausrats. Nicht selten werden aber auch Haustiere wie ein Kinderersatz behandelt und es kommt vor Gerichten zu Streitigkeiten darüber, wem ein Haustier zugeteilt wird. Die Entscheidung des LG Koblenz verdeutlicht, dass in erster Linie die Eigentumslage entscheidend ist und das Tierwohl nur herangezogen werden kann, wenn ein gemeinsames Eigentum vorliegt.

II.

Kläger und Beklagte hatten sich 2013 eine französische Bulldogge angeschafft. 2016 trennten sie sich und kümmerten sich zunächst gemeinsam wechselseitig um den Hund. Ende 2017 weigerte sich die Beklagte dem Kläger den Hund turnusgemäß zu übergeben. Der Kläger beantragte daraufhin Herausgabe des Hundes und berief sich auf einen zwischen ihm und der Züchterin abgeschlossenen Schenkungsvertrag. Die Beklagte verwies dagegen auf einen auf ihren Namen lautenden Kaufvertrag. Nach Vernehmung der Züchterin als Zeugin gab das angerufene Amtsgericht der Herausgabeklage statt. Die Züchterin habe bestätigt, dass zwar zunächst ein Kaufvertrag geschlossen worden sei, in welchem kein Name eingefügt gewesen sei. Nachdem sich herausgestellt habe, dass der Hund erkrankt sei, sei er dem Kläger schenkweise überlassen worden. Auch das mit der Berufung angerufene LG Koblenz hat der Herausgabeklage stattgegeben. Der Kläger sei aufgrund der Schenkung Alleineigentümer. Das Argument der Beklagten, es entspreche dem Tierwohl den Hund bei ihr zu belassen, weil sie die meiste Zeit mit ihm verbracht habe, ließ das LG Koblenz nicht gelten. Anders als bei Kindern werde für Tiere keine Sorgerechtsentscheidung getroffen.

III.

1.

Nicht selten wird in Trennungstreitigkeiten über das Sorgerecht für Tiere gestritten. Die Entscheidung des LG Koblenz verdeutlicht, dass für die Zuweisung eines Tieres die Eigentumslage entscheidend ist. Ist einer der beiden Partner alleiniger Eigentümer des Tieres, verbleibt das Tier bei ihm. Auch die Erwägung, dass bei Tieren zu berücksichtigen ist, dass es sich um Lebewesen handelt führt zu keiner anderen Beurteilung.

Sind dagegen beide Partner gemeinschaftlich Eigentümer des Tieres, ist in einem zweiten Schritt zu klären, wer Hauptbezugsperson für das Tier ist (vgl. hierzu eine Entscheidung des AG München vom 02.01.2019, 523 F 9430/18). Hier hatte das AG München zwei Hunde, die im gemeinschaftlichen Eigentum der Partner standen, dem Partner, welcher nach der Beweisaufnahme als Hauptbezugsperson angesehen wurde.

2.

Das LG Koblenz hat der Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht wegen Fütterungskosten verwehrt. Dieses kam nach Auffassung des LG Koblenz zwar grundsätzlich in Betracht, jedoch hatte die Beklagte die Kosten nicht hinreichend klar genug vorgetragen. Dies unterstreicht wie wichtig es ist, entstandene Kosten nicht nur pauschal vorzutragen, sondern möglichst detailliert.

IV.

Stellt sich die Frage, bei wem nach einer Trennung Tiere verbleiben sollen, ist trotz der tierschutzrechtlichen Komponente die Eigentumslage entscheidend. Nur bei gemeinschaftlichem Eigentum ist in einem zweiten Schritt zu fragen, zu wem das Tier die engere Beziehung hatte. Um bei diesem Prozess keine Fehler zu machen, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.